Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 30

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Jahrgang. Nr. 30. 22. Juli 1920

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter" 27. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14 21.66 Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule: Volksschule — Mittelschule Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70 (Check IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Von einem verhängnisvollen Trugschlusse und anderm. — Spracheckе. — Die Bedeutung des Religionsunterrichtes nach sozialistischer und christlicher Auffassung. — † Dr. Otto Willmann. — † Lehrer und Bezirksinspektor Joseph Fleischli. Urner Brief. — Schulnachrichten. — Kunst. — Mathematik, Naturkunde. — Sammlung für Wien. — Stellennachweis. — Reisekarte. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 14.

Von einem verhängnisvollen Trugschlusse und anderm.

(Vergl. Nr. 17 und 20—23.)

Die konfessionslose, neutrale Staatsschule eine Herzenssache des Liberalismus. Und wir wissen es: der Liberalismus liebt diese seine Schule mit seiner ganzen Seele und aus allen seinen Kräften. Und er hat nicht genug daran, daß er sie selber lieben darf. Die konfessionslose neutrale Staatsschule nach liberalem Muster soll obligatorisch sein; sie soll auch allen andern, auch jenen, die nicht das gleiche Herz und die gleiche Liebe haben wie er, Herzenssache werden. So befiehlt der Liberalismus. Und sagt man ihm: „l'amour ne se commande pas", so erwidert er schlagfertig: „Und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt."

Wer, nicht als junger Schwärmer, sondern als gescheiter und gereifter Mann, sich derart verbissen für eine Sache ins Zeug legt; wer sogar bereit ist, sich selber, seinem Namen und seinen tiefsten Grundsätzen untreu zu werden, um diese Sache durchzusetzen, der muß schwerwiegende Gründe dafür haben. Da müssen gewaltige Werte auf dem Spiele stehen.

Der moderne Staat ist Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Rechtsschutzstaat in erster Linie. Das ist darum seine erste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Bürgers, die geschriebenen und die ungeschriebenen, nicht verletzt werden. Und der Staat darf nur dann in diese Rechte einzelner und ganzer Gruppen von Bürgern eingreifen, wenn das Wohl der Gesamtheit diesen Eingriff offensichtlich fordert. Der liberale Staat, der die obligatorische konfessionslose, neutrale Staatsschule durchzwingt, vergreift sich, wie wir in einem spätern Artikel beweisen werden, an einem heiligsten Rechte des Vaters, an dem Rechte nämlich, seine Kinder nach seinem Glauben erziehen und unterrichten zu lassen. Er muß also schwerwiegendste Interessen des Gesamtwohles anführen können, sonst wird er nicht absolviert.

Hören wir seine Beweisführung!

Zuerst einige Voraussetzungen:

Im freisinnigen Aufruf zu den Nationalratswahlen des Jahres 1919 heißt es: „Die Schule soll, wie alle staatlichen Einrichtungen, nach dem Bedürfnisse des Zusammenlebens aller im Staate und nicht nach konfessionellen Rücksichten eingerichtet . . . sein."

Etwas ausführlicher erörtert den nämlichen Gedanken der Zürcher Hochschullehrer, alt Nationalrat Dr. R. Seidel. Er sagt so: „Die Schule soll religiös, konfessionell, parteipolitisch neutrales Gebiet sein, damit sie eine Schule für alle, eine wahrhafte Einheitsschule sein kann und damit sie das allen Eidgenossen gemeinsame Fühlen, Denken und Wollen pflegen kann."